

8.4. Beginn und Beendigung der Abgeordnetentätigkeit

8.4.1. Beginn der Abgeordnetentätigkeit

Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten beginnen mit ihrer Wahl und enden am Tag der Wahl zur Volksvertretung der neuen Wahlperiode (§47 Abs. 1 Wahlgesetz; §46 Abs. 1 GeschOVK; § 19 Abs. 1 GöV). Als gewählt gilt ein Abgeordneter mit der Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch die zuständige Wahlkommission nach Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl (§ 10 Abs. 2 Wahlgesetz).

Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten entstehen also bereits vor der konstituierenden Tagung der Volksvertretung. Als Beginn der Abgeordnetentätigkeit gilt, sofern die Wahl für gültig erklärt wurde, der Wahltag, an dem der Volksvertreter das Vertrauen der Wähler erhalten hat.

Ergibt die Mandatsprüfung, daß die Wahl eines Abgeordneten mangels Wählbarkeit gesetzlich unzulässig war, so ist dessen Wahl für ungültig zu erklären. Sie gilt dann als von Anfang an ungültig. An die Stelle des Abgeordneten, dessen Wahl für ungültig erklärt wird, tritt ein Nachfolgekandidat.

Wird die Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung für ungültig erklärt, sind alle Abgeordnetenmandate von Anfang an ungültig.

8.4.2. Beendigung der Abgeordnetentätigkeit

Beendigung durch Ablauf der Wahlperiode der Volksvertretung

Das Abgeordnetenmandat endet am Tage der Wahl der Volksvertretung der neuen Wahlperiode, und zwar am Tage der gültigen Wahl. Wird die Ungültigkeit der Wahl einer Volksvertretung festgestellt, enden die Mandate der Abgeordneten der vorigen Wahlperiode erst am Tage der erneuten Wahl. Wird eine Volksvertretung vor Ablauf der Wahlperiode durch eigenen Beschluß aufgelöst (z. B. Auflösung der Volkskammer gemäß Art. 64 Verfassung), enden die Abgeordnetenmandate vorzeitig mit Auflösung der Volksvertretung. Wird durch Gesetz die Wahlperiode von Volksvertretungen be-

stimmter Ebenen verlängert, bleibt der Grundsatz erhalten, daß das Abgeordnetenmandat am Tag der Wahl der Volksvertretung der neuen Wahlperiode endet.

Beendigung durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit

Beim Tode eines Abgeordneten ist es Aufgabe der Volksvertretung, die Tatsache des *Erlöschens des Mandats* durch Beschluß festzustellen (§ 47 Abs. 2 Wahlgesetz; § 46 Abs. 2 GeschOVK; § 19 Abs. 2 GöV). Das Mandat eines Abgeordneten erlischt des weiteren, wenn er die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt, wenn er entmündigt wurde oder wenn ihm rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden (§ 5 Wahlgesetz).

Beendigung durch Aufhebung des Mandats

Die staatsrechtliche Form der Beendigung der Abgeordnetentätigkeit auf eigene Initiative besteht darin, daß der Abgeordnete der Volkskammer in Abstimmung mit der Partei oder Massenorganisation, deren Fraktion er angehört, und der Abgeordnete einer örtlichen Volksvertretung in Abstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front einen Antrag auf *Aufhebung des Mandats* stellt und daß die jeweilige Volksvertretung darüber beschließt (§47. Abs. 3 Wahlgesetz; §46 Abs. 3 GeschOVK; § 19 Abs. 3 GöV). Die Partei oder Massenorganisation, die den Abgeordneten als Kandidat nominiert hat, bzw. die Nationale Front, als deren Kandidat er gewählt wurde, und auch die Volksvertretung, deren Mitglied er ist, müssen den Antrag verantwortungsbewußt und gewissenhaft prüfen.

Dem Antrag auf Aufhebung des Mandats ist von der Volksvertretung nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front stattzugeben, wenn Tatsachen eingetreten sind, die es dem Abgeordneten unmöglich machen oder wesentlich erschweren, das Mandat auszuüben. Solche Tatsachen sind z. B. schwere Krankheit, langfristiger dienstlicher Aufenthalt im Ausland oder für den Abgeordneten einer örtlichen Volksvertretung die Verlegung des Wohnsitzes an einen weit entfernten Ort. Die Volksvertretung kann dem